



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Staatskanzlei
Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Telefon +41 (0)61 267 85 62
Telefax +41 (0)61 267 85 72
E-Mail staatskanzlei@bs.ch
Internet www.bs.ch

Rechtsdienst der Bau- und Umwelt-
schutzdirektion Basel-Landschaft
Frau Katja Jutzi
Rheinstrasse 29
4410 Liestal

Basel, 6. Februar 2013

Regierungsratsbeschluss
vom 5. Februar 2013

Einführung Gewerbeparkkarte

Sehr geehrte Frau Jutzi

Wir danken Ihnen, dass wir im Rahmen der Vernehmlassung zur Einführung einer Gewerbeparkkarte im Kanton Basel-Landschaft Stellung nehmen können. In der vorgelagerten internen Vernehmlassung konnten das Amt für Mobilität und die Kantonspolizei bereits Inputs einbringen.

In einer bikantonalen Arbeitsgruppe mit Vertretern aus Basel-Landschaft und Basel-Stadt wurden in langen, intensiven Verhandlungen die wesentlichen Eckpunkte von partnerschaftlichen Gewerbeparkkarten beschlossen und sorgfältig formuliert. Diese sind im Abschlussdokument vom 27. Oktober 2011 festgehalten und sind bei der Umsetzung der Gewerbeparkkarten in den beiden Kantonen zwingend einzuhalten. Wir betrachten den materiellen Inhalt dieses Abschlussdokuments auch weiterhin als Basis für die Formulierung der notwendigen Rechtsgrundlagen in beiden Kantonen. Dies ist explizit im erwähnten Abschlussdokument unter Ziffer 5 dargelegt. Nur damit kann zu einem späteren Zeitpunkt ein partnerschaftliches Paket von Gewerbeparkkarten BL und BS angeboten werden.

Im Kanton Basel-Stadt erarbeitet eine interdepartementale Arbeitsgruppe derzeit Formulierungen für die Rechtsgrundlagen auf Verordnungsstufe der vereinbarten Gewerbeparkkarte in unserem Kanton.

Vor diesem Hintergrund haben wir zu den Vernehmlassungsunterlagen folgende Bemerkungen:

Änderung der Verfassung

Keine Anmerkungen.

Änderung des Strassengesetzes

§ 37b, Abs. 1

In der bikantonalen Arbeitsgruppe wurde einvernehmlich beschlossen, dass eine Gewerbe-parkkarte immer auf den Betrieb und ausdrücklich nicht auf eine/n Mitarbeitende/n ausge-stellt wird. Wir schlagen vor, dies in einer Ergänzung zum Absatz 1 zu formulieren:

¹ *Für jedes gewerblich genutzte Fahrzeug kann von einem Gewerbebetrieb eine Gewerbe-parkkarte bezogen werden.*

§ 37d

Bei Fahrzeugen, welche geschäftlich wie auch privat genutzt werden, wird vielfach eine magnetische Beschriftung verwendet. Wir schlagen daher vor, dass eine Fahrzeugbeschrif-tung lediglich während der Dauer des Einsatzes der Gewerbeparkkarte zwingend vorge-schrieben wird. Wir sind auch der Auffassung, dass ein gut lesbares Schild hinter einer Fahrzeugscheibe als Beschriftung ausreicht.

§ 37e, Abs. 1

Auch wir erkennen, dass Anhänger ebenfalls von den Erleichterungen einer Gewerbe-parkkarte profitieren können. Da eine Gewerbeparkkarte jeweils auf das entsprechende Zugfahr-zeug eingelöst ist, kann nur ein angekoppelter Anhänger die zusätzlichen Parkierungsbe-rechtigungen einer Gewerbeparkkarte nutzen.

§ 37e, Abs. 1, Lit. b

Die aufgeführten Ausnahmen (... mit der Aufschrift Polizei, Taxi oder dergleichen ...) stellen Beschriftungen von Parkverbotsfeldern dar und gehören unseres Erachtens daher zu Lit. c.

§ 37g

In der bikantonalen Arbeitsgruppe wurde festgehalten, dass die ausstellende Motorfahrzeug-kontrolle 30 Franken als Aufwandentschädigung erhält. In den Dokumenten der internen Vernehmlassung war Ihrerseits auch dieser Betrag genannt. Als Kantonsanteil schlagen Sie nun einen Betrag von 35 Franken vor.

Da dieser Paragraph die Einnahmenverteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden regelt, wollen wir diesbezüglich ausdrücklich keine Korrektur vorschlagen. Wir teilen Ihnen jedoch mit, dass wir für die interkantonale Regelung über ein Gewerbeparkkarten-Paket am vereinbarten Betrag von 30 Franken festhalten werden.

§ 37i

Vorlage an den Landrat

Ausführungen zu § 37i

Im zweiten Absatz erwähnen Sie die vorgesehenen Preise für die modifizierte Gewerbe-parkkarte Basel-Stadt und das Gewerbe-parkkarten-Paket Basel-Landschaft/Basel-Stadt. Unsere Ver-treter in der bikantonalen Arbeitsgruppe haben deutlich erwähnt, dass diese neuen, politisch vereinbarten Gebühren für die Gewerbeparkkarten zu erheblichen Einnahmeverlusten im

Kanton Basel-Stadt führen werden. Wir behalten uns daher vor, die Gebühr für die Gewerbeparkkarte Basel-Stadt und den Verteilschlüssel im Rahmen eines Staatsvertrags allenfalls nochmals zu überprüfen.

Im unteren Teil des zweiten Absatzes hat sich infolge der Änderung der Aufwandentschädigung von 30 Franken auf 35 Franken ein Fehler eingeschlichen. Zwischen den Kantonen BL und BS würden gemäss Ihrem Vorschlag neu nur noch 215 Franken in einem zu vereinbarenden Verhältnis aufgeteilt werden. Dazu verweisen wir auf unsere Stellungnahme zu § 37g.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der obigen Bemerkungen. Das Amt für Mobilität des Bau- und Verkehrsdepartements wird Anfang 2013 eine interne Vernehmlassung zu den in Basel-Stadt vorgesehenen Verordnungsanpassungen durchführen. Selbstverständlich werden Sie in diese Vernehmlassung einbezogen. Wir erachten es als sinnvoll, dass die involvierten Fachinstanzen beider Kantone nach Abschluss der beiden Vernehmlassungsverfahren eine Koordinationssitzung abhalten, um allfällig vorhandene massgebliche Differenzen zu erörtern. Unser Amt für Mobilität wird sich zu gegebener Zeit mit Ihnen in Verbindung setzen.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin